

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen**

Auf Grund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert am 22.05.2000 (GVBl. I S. 278), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach am 30.09.2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 2**

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.  
Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3**

#### **Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen lässt,
  - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
1. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oï Bleedche“ Nr. 41 für die Gemeinde Bad Endbach vom 11.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 11.10.2002

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bad Endbach

B e c k e r

Bürgermeister

Bad Endbach

geöffnet am 20.05.2024 um 02:38 Uhr